



---

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Höhere Fachprüfung für Plattenlegerin / Plattenleger**

vom **1 8. AUG. 2016**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.21 Arbeitsgebiet**

Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister führen Betriebe, welche Beläge und Verkleidungen aus Keramik, Natur- und Kunststein sowie weiteren Materialien verlegen. Die Arbeitsfelder liegen im Hoch- und Industriebau, im Aussenbereich sowie in öffentlichen Bauten. Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister können auch in einer leitenden Funktion eines Grossbetriebes tätig sein.

Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister führen anspruchsvolle beratende, planerische, organisatorische und handwerkliche Arbeiten bei der Erstellung und Renovationen von Bauobjekten aus.

#### **1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

- Betriebe unternehmerisch führen
- Mitarbeitende führen und fördern
- Sicherheit gewährleisten



- Aufträge abwickeln
- Kunden akquirieren und beraten
- Arbeiten vorbereiten (AVOR)
- Bauarbeiten leiten (Bauführung)
- Administration begleiten und überwachen
- Platten verlegen

Die Handlungskompetenzen sind detailliert in Ziff. 6 der Wegleitung dargestellt.

### 1.23 Berufsausübung

Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister leiten in der Regel kleinere und mittlere Betriebe. Durch ihre Qualifikation sind sie Unternehmer, Fachspezialisten und Ausbilder.

Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister zeichnen sich aus durch ein unternehmerisches Denken und innovatives Handeln. Sie haben das Ziel, mit dem Betrieb im Markt zu bestehen und sich gegenüber der Konkurrenz in Qualität und Kostenbewusstsein zu behaupten. Sie tragen die finanzielle und soziale Verantwortung für das Unternehmen und die Mitarbeitenden.

Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister zeichnen sich weiter aus durch ein generelles und spezialisiertes Fachwissen. Sie beraten Kunden (Bauherren, Architekten) umfassend über Materialien, Verlegearten und Farbkombinationen. Sie führen die Kundengespräche vielfältig und können dem Kunden neben gängigen Lösungen auch Varianten und Alternativen aufzeigen. Das technische Fachwissen und die Auseinandersetzung mit neuen Produkten beziehungsweise Materialien, Untergründen und Bindemitteln setzen sie gezielt bei der Planung von Projekten und bei der technischen Umsetzung ein.

Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister überwachen die Ausführung der Aufträge bei den Kunden und verfügen über die Schnittstellenkenntnisse zu Produkten und Techniken. Dies verlangt ein ausgeprägtes Projektmanagement, damit die Arbeiten reibungslos ablaufen.

Sie leiten den eigenen Betrieb, was mit vielfältigen administrativen Aufgaben verbunden ist.

Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister integrieren neue Verfahrens-, Informations-, und Kommunikationstechniken in die eigenen Leistungsangebote und Arbeitsabläufe. Die Ausbildung von Lernenden gehört zu einer wichtigen Kompetenz der Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister, ebenso wie die Förderung der Aus- und Weiterbildung des Personals/der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister bilden sich fachlich und persönlich weiter.

### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister repräsentieren das Handwerk in der Gesellschaft. Sie zeigen in ihrer Stellung den Wert der Baumaterialien und deren Verarbeitung. Das vielfältige Angebot aus aller Welt lässt bezüglich Farben, Struktur und Oberflächenbeschaffenheit kaum Wünsche offen. Beläge aus Keramik und Naturstein gelten als unverwüstlich und zeitlos.

Keramik hat sich von einer reinen Funktionalität entfernt und zu einem Fashion- und Lifestyle Produkt entwickelt. Die Fülle an Formen, Oberflächenstrukturen und Farben bietet der gestalterischen Fantasie unzählige Möglichkeiten. Die farbliche Ausgestaltung von Räumen hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das Wohlbefinden seiner Bewohner.

Keramik ist hygienisch, pflegeleicht und umweltverträglich. Bakterien, Pilzsporen und andere Krankheitserreger haben kaum Möglichkeiten, sich an diesem Material



anzusiedeln. Keramik ist geruchsneutral, düstet nicht aus und nimmt keine Stoffe aus der Umwelt auf. Keramische Plattenbeläge sind pflegeleicht in der Reinigung und benötigen kaum Unterhalt. Werden sie ausgewechselt, können sie als umweltfreundlicher Bauschutt recycelt werden. Plattenlegermeisterinnen und Plattenlegermeister sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt bewusst. Der Beruf Plattenlegermeister/in leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Volksgesundheit und zur Nachhaltigkeit bei.

### **1.3 Trägerschaft**

1.31 Die nachstehenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Plattenverband (nachfolgend SPV genannt)
- Fédération Romande du Carrelage (nachfolgend FeRC genannt)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Diese setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen, davon mindestens je 4 Vertreter des SPV (vertreten die Sprachregionen Deutsch und Italienisch) und 3 der FeRC (vertreten die Sprachregion Französisch). Die Vertreter des SPV werden von der Berufsbildungskommission des SPV, jene der FeRC durch den Vorstand der FeRC, für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;



m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission überträgt administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung den Verbandssekretariaten des SPV und der FeRC.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen eidgenössischen Fachausweis als Plattenlegerchefin / Plattenlegerchef oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt;  
und
- b) nach der Berufsprüfung über mindestens 2 Jahre einschlägige Berufspraxis in der Branche verfügt;  
und

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.



c) den Nachweis als Berufsbildnerin oder Berufsbildner gemäss Art. 44 BBV<sup>2</sup> erbracht hat ;

sowie

d) das Bürofachdiplom oder eine äquivalente Ausbildung nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe des Praxisberichts.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle drei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;

b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

---

<sup>2</sup> Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101)



## **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.  
Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

## **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.



## 5 PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Branchenkenntnisse	schriftlich	180 Min.	1
2 Geleitete Fallarbeit	schriftlich	360 Min.	2
3 Praxisbericht	schriftlich	vorgängig erstellt	1
4 Präsentation Praxis- bericht und Fachgespräch	mündlich	15 Min. 30 Min.	1 1
<b>Total</b>		<b>585 Min.</b>	

#### Prüfungsteil 1: Branchenkenntnisse (schriftlich, 180 Minuten)

Auf der Grundlage von Theorie- und Anwendungsfragen wird das fachliche Grundlagenwissen auf seine Anwendung überprüft. Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten Aufgaben mit gebundenen und ungebundenen Antworten, Kurzantwortaufgaben sowie Mini-Cases. In der Wegleitung sind die möglichen Inhalte näher beschrieben.

#### Prüfungsteil 2: geleitete Fallarbeit (schriftlich, 360 Minuten)

Anhand einer vielschichtigen Praxissituation haben die Kandidatinnen und Kandidaten verschiedene Teilaufgaben aufeinanderfolgend zu bearbeiten. Geprüft werden insbesondere die analytischen und konzeptionellen Fähigkeiten und die Umsetzungskompetenz in konkreten beruflichen Situationen (Konkretisierung: siehe Wegleitung).

#### Prüfungsteil 3: Praxisbericht (vorgängig erstellt)

Die Kandidatinnen und Kandidaten dokumentieren einen selbst realisierten anspruchsvollen Arbeitsauftrag. Sie bewerten den Prozess und das Ergebnis (Konkretisierung: siehe Wegleitung).

#### Prüfungsteil 4: Präsentation Praxisbericht und Fachgespräch (mündlich, 45 Minuten)

Die mündliche Prüfung umfasst eine kurze Präsentation der Resultate und der Erkenntnisse aus der Praxisarbeit. Im Gespräch mit den Experten werden fachliche Fragen und Probleme besprochen. Beurteilt werden die Form der Präsentation, das Auftreten sowie die sachgerechte Beantwortung der Fragen (Konkretisierung: siehe Wegleitung).

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfälligen



lige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteilen. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms**

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote der Abschlussprüfung mindestens 4.0 beträgt;
- b) die Note des Prüfungsteils 2 mindestens 4.0 beträgt;
- c) nicht mehr als eine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt;
- d) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.



## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile, in denen eine Note unter 4.0 erreicht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Plattenlegermeisterin / Plattenlegermeister**
  - **Maître carreleur / Maître carreuse**
  - **Maestro piastrellista / Maestra piastrellista**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Master Tiler, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Diploms**

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Vorstände der Trägerschaft legen auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten einheitlich entschädigt werden.



- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 22. April 1992 über die Höhere Fachprüfung für Plattenleger wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 22. April 1992 erhalten bis 30. April 2018 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.



10 ERLASS

Dagmersellen, 8.8.16

**SPV**  
Schweizerischer Plattenverband

Silvio Boschian  
Zentralpräsident

Andreas Furgler  
Geschäftsführer

Tolochenaz, 3.8.16

**FeRC**  
Fédération Romande du Carrelage

Laurent Cornu  
Président

Pierre-Alain Lietti  
Président du Comité  
de gestion

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 18.8.2016

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung